

Satzung der Jaspers-Hochkamp Stiftung

Aufgrund der §§ 10 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 13. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Jaspers-Hochkamp Stiftung“.

Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Stadt Westerstede und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Stiftung sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung von Kunst und Kultur. .

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) Sanierung und Unterhaltung des gesamten unter Denkmalschutz stehenden Gebäudebestandes auf dem Flurstück 168/3 der Flur 46, Gemarkung Westerstede,
- b) eine auf dem vorgenannten Flurstück zu unterhaltenden besonderen Gartenanlage nach Art eines Landschaftsgartens, in der – unter Einschluss der Gebäude – der bildenden und darstellenden Kunst wie auch der Gartenkunst unter besonderer Hervorhebung des ländlich-bürgerlichen und bäuerlichen Gartens Raum gegeben wird.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch muss er zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

Die Aufhebung der Stiftung (§ 13) und sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen bei Erübernahme in 2004, den Vermögensumschichtungen und etwaigen Zustiftungen.

Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind und darüber hinaus die Zustimmung der Kommunalaufsicht vorliegt..

Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden.

§ 5 Mittelverwendung

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte, der Verwaltungsausschuss und der Rat der Stadt Westerstede. Die jeweiligen Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte kann sich bei der Erledigung ihrer bzw. seiner Aufgaben des Vorstands der Stiftung bedienen.

§ 7 Vorstand der Stiftung

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden. Geschieht dies, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- a) Der Vorstand ermittelt die jährlichen Haushaltsansätze und schlägt den zuständigen Gremien der Stiftungsträgerin die Einplanung in den städtischen Haushaltsplan vor.
- b) Der Vorstand hat die Geschäftsführung der Stiftungsträgerin zu überwachen, insbesondere darauf zu achten, dass für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesorgt wird.
- c) Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zur Erreichung des Stiftungszwecks.
- d) Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die in den originären Zuständigkeitsbereich der Organe der Stiftungsträgerin fallen, insbesondere die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes, die Verwendung des Vermögens, Personalmaßnahmen, Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen, unterbreitet der Vorstand den städtischen Gremien Vorschläge hierzu.

§ 9 Beirat der Stiftung

Der Beirat besteht aus sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

Dem Beirat müssen eine Juristin bzw. ein Jurist, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt besitzt, sowie eine Fachfrau oder ein Fachmann auf dem Gebiet der Gartenkunst/der bildenden Künste angehören. Der Bürgermeister der Stadt Westerstede soll grundsätzlich Mitglied des Beirates sein.

Zwei Beiratsmitglieder werden für die Dauer einer Ratsperiode vom Rat der Stadt Westerstede entsandt. Die wiederholte Entsendung in einer weiteren Ratsperiode ist möglich.

§ 10 Zuständigkeit des Beirats

Die Aufgaben des Beirates bestehen insbesondere

- a) in der Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) der Beratung des Vorstandes
- c) dem Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Stiftung

§ 12 Beschlussfassung

Der Vorstand und der Beirat sind – jeder für sich – beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Aufhebung

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck nicht länger erfüllbar ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung an den SOS Kinderdorf e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Jaspers-Hochkamp Stiftung vom 20.03.2012 außer Kraft.

Westerstede, den 13. März 2018

Klaus Groß
Bürgermeister

Die Satzung ist am 18. Mai 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland bekanntgemacht worden und somit am 19. Mai 2018 in Kraft getreten.